

Wir informieren Sie!
Sie können diese Informationen als Beiblatt zu Ihren Rechnungen nutzen.

WICHTIG

Ihre Rechte zu Nebenkosten und Auslagen in Rechnungen

Was müssen Sie beachten, wenn Nebenkosten und Auslagen vom Auftraggeber erstattet werden sollen?

Sie – also der Auftragnehmer - stellen eine Rechnung über die Nebenkosten oder weisen sie in Ihrer Honorarrechnung aus: Sie unterliegen demselben Steuersatz wie **Ihre** Hauptleistung (Sie teilen das Schicksal der Hauptleistung). Die Nebenkosten können netto aufgeführt werden. Erst auf die Gesamtnettosumme wird der auf die Hauptleistung geltende Steuersatz erhoben.

Sie – als Auftragnehmer—haben Anspruch auf die Originale der entstandenen Auslagen & Nebenkosten!

Die Originale zu den von Ihnen verauslagten Nebenkosten gehören Ihnen – also dem Auftragnehmer - denn nur dann können Sie die Nebenkosten als Betriebsausgaben geltend machen. Liegen keine Originale vor, erkennt das Finanzamt ausnahmslos die Betriebsausgaben nicht an, was für Sie - den Auftragnehmer - ein großer steuerlicher Nachteil ist.

Der Auftraggeber hat das Recht zum Betriebsausgabenabzug bzw. Vorsteuerabzug mit Ihrer Rechnung!

Die Rechnung des Auftragnehmers – also Ihre - ist für den Auftraggeber der Beleg, der ihn zum Vorsteuerabzug bzw. zum Betriebsausgabenabzug berechtigt und er wird vom Finanzamt ausnahmslos anerkannt. Die Nebenkosten zur Rechnung können auf Wunsch für den Auftraggeber in Kopie beigelegt werden.

Was passiert, wenn es keine Rechnung über die Nebenkosten gibt, diese Ihnen aber erstattet worden sind und Sie Ihre Belege aus der Hand gegeben haben?

Die Erstattung der Nebenkosten und Auslagen - auch ohne Rechnungsstellung - führt in jedem Fall zu steuerpflichtigen Einnahmen. Jeder Geldeingang eines Auftraggebers – egal auf welchem Wege er erfolgt – ist ein steuerpflichtiger Umsatz. Alle Kontoauszüge müssen zur Vorlage beim Finanzamt aufbewahrt werden (privat und geschäftlich).

Fazit

Grundsätzlich werden solche Einnahmen versteuert! Sollten keine Originale zu den verauslagten Ausgaben vorliegen, sind diese nicht abzugsfähig. Das heißt: Ihre Rechnungen mit oder über Nebenkosten nie mit Originalbelegen herausgeben!

Steuerliche Vorschriften:

Umsatzsteuergesetz § 14 Ausstellung von Rechnungen

§ 15 Vorsteuerabzug

§ 15a Berechtigung zum Vorsteuerabzug